

Freizügigkeitskonto

Übersicht/Dienstleistungen/Zinsen und Konditionen.

Stand: 1.11.2017

Das Freizügigkeitskonto ist für Pensionskassenguthaben bestimmt. Auf dieses Konto erfolgen Einzahlungen von Personalvorsorgeeinrichtungen sowie als Ausnahme die Rückzahlung eines getätigten Vorbezugs für Wohneigentum.

Geeignet für

- Personen, die die Erwerbstätigkeit vorübergehend aufgeben, z.B.:
 - Personen, die vorübergehend ohne Erwerbstätigkeit sind oder eine «Babypause» einlegen
 - Personen, die zu einem späteren Zeitpunkt eine neue Stelle antreten
 - Personen, die eine Weiterbildung beginnen oder vorübergehend im Ausland weilen
 - Personen, die die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit planen
- Nicht erwerbstätige geschiedene Ehepartner, für die Anlage der überwiesenen Guthaben aus der 2. Säule des ehemaligen Ehepartners

Vorteile

- Das Konto sichert das Vorsorgeguthaben und bietet einen Vorzugszins
- Möglichkeit das Vorsorgeguthaben in Anlagefonds zu investieren
 - Die Anlagestiftung nimmt eine sorgfältige Auswahl der Wertpapiere vor und investiert nach den gesetzlichen Regeln für Pensionskassen
 - Die Anlagestiftung bietet Anlagefonds für Anleger mit unterschiedlicher Risikobereitschaft an
- Das Vorsorgeguthaben darf für die Finanzierung von Wohneigentum verwendet werden
- Steuervorteile:
 - Keine Vermögens-, Einkommens- und Verrechnungssteuer während der Laufzeit
 - Das Vorsorgeguthaben wird bei Auszahlung zu einem reduzierten Tarif besteuert

Dienstleistungen*

- Kontoauszug – Die Swisscanto Freizügigkeitsstiftung erstellt einen Vermögensausweis
- Einzelbelege für alle Buchungen
- Kontoabschluss jährlich

Währung

CHF

Zinssatz

0.100 %

Verfügbarkeit

- Frei verfügbar ab 5 Jahre vor Erreichen des gesetzlich festgelegten AHV-Alters
- Eine vorzeitige Auszahlung ist gemäss Reglement der Swisscanto Freizügigkeitsstiftung in folgenden Fällen möglich:
 - Bei Verwendung zur Finanzierung von selbst genutztem Wohneigentum
 - Bei endgültiger Auswanderung
 - Bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit
 - Bei Übertragung in eine andere Vorsorgeform
 - Bei Tod des Vorsorgenehmers
 - Bei Bezug einer vollen Invalidenrente der Eidgenössischen Invalidenversicherung

Gebühren*

Es werden keine Kontoführungs- und Abschlussgebühren belastet

Besonderheiten

- Das Vorsorgeguthaben wird grundsätzlich am Monatsersten nach Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters zur Zahlung fällig
- Auf schriftliches Begehren kann die Fälligkeit der Altersleistung um maximal 5 Jahre aufgeschoben werden
- Das Konto wird bei der Swisscanto Freizügigkeitsstiftung geführt
- Es gilt die aktuelle Gesetzgebung der 2. Säule mit den entsprechenden Bestimmungen, insbesondere das Reglement der Swisscanto Freizügigkeitsstiftung

* Details und spezielle Dienstleistungen siehe «Preis- und Dienstleistungsübersicht für Spar- und Vorsorgekonto»

Gemeinsam wachsen.  **Glarner
Kantonalbank**